

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **29.05.2014**

AZ: **BSG 17/14-H S**

Urteil zu BSG 17/14-H S

In dem Verfahren BSG 17/14-HS

Landesvorstand Bayern, Piratenpartei Deutschland, Schopenhauerstr. 71, 80807 München vertreten durch ————————————————————————————————————
— Antragsteller zu 2. —
— Antragsteller zu 3. —
— Antragsteller zu 4. —
— Antragsteller zu 5. —
— Antragsteller zu 6. —
gegen
Piratenpartei Deutschland, vertreten durch die kommissarische Vertretung des Bundesvorstandes,
vertreten durch ————————————————————————————————————
wegen Verpflichtung des kommissarischen Bundesvorstandes zur Einberufung eines ordentlichen Par-

wegen Verpf<mark>lichtung des kommissarischen Bun</mark>desvorstan<mark>des z</mark>ur Einberufung eines ordentlichen Parteitages

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 29.05.2014 durch die Richter Markus Gerstel, Claudia Schmidt, Daniela Berger, Benjamin Siggel, Florian Zumkeller-Quast und Georg v. Boroviczeny entschieden:

- 1. die Anträge zu I. und II. werden abgewiesen
- 2. der hilfsweise Antrag zu III. wird abgewiesen
- 3. der hilfsweise Antrag zu IV. wird abgewiesen



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **29.05.2014**

AZ: **BSG 17/14-H S**

I. Sachverhalt

Am 16.03.2014 traten drei Mitglieder des Bundesvorstandes der Piratenpartei Deutschland von ihren Ämtern zurück. Die verbliebenen vier Vorstandsmitglieder ernannten eine kommissarische Vertretung, die sie selbst sowie eine weitere Person als kommissarischen Generalsekretär umfasst¹, und kündigten in einer Erklärung² die Einberufung eines außerordentlichen Parteitages für den Monat Juni an.

Die Antragsteller begehren die Einberufung eines ordentlichen Parteitages. Sie tragen vor, ein Parteitag, auf dem keine Satzungsänderungsanträge möglich sein sollen, beeinträchtige sowohl die Mitgliedsrechte der Antragsteller als auch die satzungsmäßige Ordnung der Partei. Rechte der klagenden Einzelmitglieder würden dann verletzt, wenn zu einem reinen Wahlparteitag geladen würde, obwohl die Ladung zu einem ordentlichen Parteitag satzungsgemäß geboten wäre. Dies gelte insbesondere, weil im Fall der Ladung zu einem reinen Wahlparteitag die demokratischen Mitbestimmungsrechte, insbesondere durch die Möglichkeit satzungs- und programmändernde Anträge zu stellen beschnitten werden würden. § 9b Abs. 3 Bundessatzung, welcher bestimmt, dass im Falle der Handlungsunfähigkeit des Vorstandes ein außerordentlicher Bundesparteitag einberufen werden kann, lasse als Kann-Vorschrift immer auch die Möglichkeit zu, zu einem ordentlichen Parteitag einzuladen. Dies sei im vorliegenden Fall die einzig gebotene Möglichkeit. Auch nach dem Gebot der Kostensparsamkeit sei die Einberufung zu einem ordentlichen Parteitag erforderlich. Da der Antragsgegner die entsprechende Entscheidung in dem Irrtum getroffen habe, dass er nur die Möglichkeit des ausserordentlichen Parteitages habe, handele er ermessensfehlerhaft im Sinne eines Ermessensausfalles.

Die Antragsteller beantragten gleichlautend:

- **I.** Der Ant<mark>ragsgegner wird verpflichtet, einen</mark> ordentlich<mark>en Par</mark>teitag einzuberufen, wenn dadurch keine relevante Verzögerung der Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit verursacht wird.
- II. Der Antragsgegner wird verpflichtet, zu einem Bundesparteitag zu laden, in dessen Rahmen die Neuwahl des gesamten Bundesvorstandes stattfindet.

Hilfsweise, für den Fall, dass eine Verurteilung nach I. nicht erfolgt, wird beantragt:

III. Der Antragsgegner wird verpflichtet unter Feststellung der Tatsache, dass er berechtigt ist, einen ordentlichen Parteitag einzuberufen, wenn dadurch keine relevante Verzögerung der Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit verursacht wird, ermessensfehlerfrei zwischen diesen beiden Möglichkeiten unter Abwägung der Partizipationsrechte der Mitglieder zu entscheiden.

Hilfsweise, für den Fall, dass eine Verurteilung nach I. und II<mark>I. nic</mark>ht erfolgt, wird beantragt:

IV. Der Antragsgegner wird verpflichtet unter Beachtung der Tatsache, dass er berechtigt ist im selben Zeitrahmen eines außerordentlichen Parteitages zusätzlich zu einem ordentlichen Parteitag zu laden, unter Abwägung der Partizipationsrechte der Mitglieder über die Möglichkeit der Einberufung derartiger Parteitage ermessensfehlerfrei zu entscheiden.

-2/3-

¹http://verwaltung.piratenpartei.de/issues/4006

²https://vorstand.piratenpartei.de/2014/03/17/die-naechsten-schritte/



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **29.05.2014**

AZ: **BSG 17/14-H S**

Der Antragsgegner trägt vor, dass bezüglich der Anträge Erledigung eingetreten sei, da der Antragsgegner einen außerordentlichen sowie einen ordentlichen Parteitag am 28. und 29. Juni 2014 in Halle an der Saale vorbereite. Eine Einladung der Mitglieder, und somit auch der Antragssteller*innen, werde in den nächsten Tagen erfolgen. Die Einladung werde auch "unverzüglich" erfolgen, da die Ausrichtung des Parteitages zu einem früheren Termin weder objektiv noch subjektiv möglich sei.

Er beantragt die Anträge abzuweisen.

II. Entscheidungsgründe

Die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes ergibt sich aus § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO.

Die Anträge sind, soweit zulässig, unbegründet.

1. Anträge des Landesvorstandes

Die Anträge I. bis IV. des Landesvorstandes sind – wie bereits im Beschluss zu BSG 17/14-E S aufgezeigt – unzulässig.

2. Anträge der Einzelmitglieder aus dem Vorstand

Die Einzelmitglieder können die Verletzung eigener Rechte gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 SGO geltend machen.

Entgegen der Einlassung der Antragsteller ist die Einladung zu einem ordentlichen Parteitag im vorliegenden Fall satzungsrechtlich nicht geboten. Gemäß § 9b Abs. 2 Satz 1 Bundessatzung tagt der Bundesparteitag mindestens einmal jährlich. Am 04./05.01.2014 fand in Bochum jedoch bereits ein derartiger ordentlicher Parteitag statt. Weitergehende Bestimmungen über die Abhaltung von einem ordentlichen Parteitag pro Kalenderjahr sieht die Satzung nicht vor.

Darüberhinaus hat der Antragsgegner unwidersprochen vorgetragen, dass sowohl zu einem ordentlichen als auch zu einem außerordentlichen Parteitag eingeladen werde. Insofern sind die Anträge I. bis IV. als erledigt zu betrachten.